

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen

Mitarbeitende im AK Schutzkonzept:

Annette Back
Niklas Hackstein
Anna Hüther
Christopher Koal
Cornelia Rost
Hans Steinkamp
Joachim Tuke

Die Konzeption tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums am 10.11.2025 in Kraft.

Alles Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen unterliegt unserem Grundsatz: keine Vertuschung und ein Bestreben nach unvoreingenommener Prüfung des Sachverhalts. Das Wohl von Betroffenen hat stets Vorrang.

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen
Overgünne 3-5, 44265 Dortmund

Vorwort

Es ist für uns wichtig, alles dafür zu tun, dass sich bei uns in der Gemeinde alle Menschen sicher und wohl fühlen. Das hier vorliegende Schutzkonzept der evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen soll es uns leichter machen, diesem Anspruch zu entsprechen. Die Erstellung des Schutzkonzeptes erfolgte im Rahmen der Schutzmaßnahmen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 der Evangelischen Kirche von Westfalen besagt:

„1Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. 2Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). 3Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. 4Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

Diesen Aussagen schließen wir uns uneingeschränkt an. Als christliche Gemeinde verstehen wir dieses Schutzkonzept im Sinne eines christlichen Menschenbildes als Dienst an den Menschen hier vor Ort.

Ausdrücklich danken möchten wir allen, die an der Erstellung unseres Schutzkonzeptes beteiligt waren und an der Thematik auch weiterarbeiten werden, sei es durch die Mitgestaltung der Schulungen, durch hilfreiche Beratungen oder auch die Mitarbeit im Interventionsteam.

Dortmund, den 10.11.2025 Das Presbyterium

Inhaltsverzeichnis

1. LEITBILD	5
2. PRÄVENTION	5
2.1. BEGRIFFSKLÄRUNG.....	5
2.2. PARTIZIPATION UND INFORMATION	6
2.3. DURCHGEFÜHRTE POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE	7
2.4. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS.....	7
2.5. SCHULUNGEN FÜR ALLE MITARBEITENDEN	8
2.6. SCHWEIGEPFLICHT.....	8
2.6. SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.....	9
3. RISIKOANALYSE UND DARAUS RESULTIERENDE MAßNAHMEN	10
3.1. ALLGEMEINE GEMEINDEARBEIT	10
3.1.1 RAHMENBEDINGUNGEN	10
3.1.2. BESONDERE GEFÄHRDUNGSMOMENTE UND DARAUS RESULTIERENDE REGELN UND MAßNAHMEN	10
3.1.2.1. BESUCHSKREIS	10
3.1.2.2. GRUPPEN UND GEMEINDEVERANSTALTUNGEN MIT SENIOR*INNEN	10
3.1.2.3. SEELSORGE.....	11
3.1.2.4. KIRCHENMUSIK	12
3.1.2.5. BILDUNGSREISEN	12
3.1.2.6. KIRCHENASYL	12
3.1.2.7. ABHÄNGIGKEITEN ZWISCHEN MITARBEITENDEN UND VORGESETZTEN	13
3.2. ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN	13
3.2.1 RAHMENBEDINGUNGEN	13
3.2.2. BESONDERE GEFÄHRDUNGSMOMENTE UND DARAUS RESULTIERENDE REGELN UND MAßNAHMEN	14
3.2.2.1. ÜBERNACHTUNGEN IN DER KIRCHENGEMEINDE, BEI FREIZEITMAßNAHMEN ODER DER KONFIFREIZEIT	14
3.2.2.2. KÖRPERKONTAKT WÄHREND DER ANGEBOTE DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN	15
3.2.2.3. GESPRÄCHE MIT MINDERJÄHRIGEN.....	15
3.2.2.4. TAGESAUSFLÜGE UND FREIZEITMAßNAHMEN.....	15
3.2.2.5. QUALIFIZIERUNG FÜR DIE EHRENAMTLICHE MITARBEIT IN DER JUGENDARBEIT DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE WELLINGHOFEN	15
4. KRISENINTERVENTION.....	16
4.1. BESCHWERDEWEGE.....	16
4.2. MELDEPFLICHT	16
4.3. INTERVENTIONSTEAM	17
4.4. KRISENLEITFADEN	17
5. RECHT AUF REHABILITATION BEI UNRECHTMÄßIGER BESCHULDIGUNG.....	18
6. ANHÄNGE	19
6.1. VORARBEITEN ZUR RISIKOANALYSE DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE WELLINGHOFEN	19
6.1.1. KINDER- UND JUGENDARBEIT.....	19
6.1.2. WEITERE GRUPPEN UND ANGEBOTE FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE	20
6.1.3. ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN MITARBEITENDEN UND VORGESETZTEN.....	20
6.1.4. AKTIONSRÄUME	21

1. Leitbild

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat – zu Gottes Lob.“ (Römer 15,7)

Dieses biblische Wort ist die Grundlage für die Arbeit unserer Gemeinde. Als evangelische Christinnen und Christen trägt uns der Glaube, dass Gott die Menschen annimmt, wie sie sind, ohne Ansehen ihrer Leistungen, ihrer Stärken und Schwächen. Seine Liebe ist der Grund und die Mitte unserer Gemeinschaft. Wir bemühen uns darum, als Gemeinde Gemeinschaft vertrauensvoll zu leben, damit das Gefühl von Geborgenheit für die Menschen, die zu uns kommen, fühlbar wird.

Wo wir als Gemeinde Kinder, Jugendliche und andere hilfe- und schutzbedürftige Menschen zu uns einladen, müssen wir sicherstellen, dass wir ein Ort sind, der Sicherheit und Geborgenheit nicht nur verspricht, sondern sich auch dafür einsetzt. Dies gilt unabhängig von Alter, Herkunft, Aussehen, Geschlecht, sexueller Orientierung und körperlicher Verfasstheit.

Das Ehrenamt ist ein nicht wegzudenkender Bestandteil der Gemeindegarbeit. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen sind dem Schutzkonzept gleichermaßen verpflichtet. Das dient sowohl der Sicherheit aller Schutzbefohlenen als auch der Sicherheit aller Mitarbeitenden selbst.

Wir machen uns daher die Grundsätze des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (§4) zu eigen:

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Die Gemeinschaft, die wir haben, liegt in Gottes Liebe begründet. Daher soll sie die Grundlage all unseres Handelns sein. Dieses Schutzkonzept dient dabei der Orientierung für alle Menschen dieser Gemeinde, im Sinne der Liebe Gottes zusammenzuarbeiten, zu wachsen und am Reich Gottes mitzubauen. Es ist ein Werkzeug, um eine lebendige Gemeinschaft zu schaffen und zu erhalten, in der Nähe, Freude und Zusammenhalt für alle sicher möglich sind.

2. Prävention

2.1. Begriffsklärung

Eine **Kultur der Achtsamkeit** ist die Basis für den Schutz von Minderjährigen, Auszubildenden und schutz- oder hilfebedürftigen Menschen vor sexualisierter Gewalt und einen grenzachtenden Umgang aller Mitarbeitenden in der ev. Kirchengemeinde Wellinghofen. Sie zeichnet sich insbesondere durch einen respekt- und verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz sowie eine angemessene Wortwahl aus. Jegliche Interaktion ist von einem beiderseitigen Einverständnis der Beteiligten getragen. Die Bedeutung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen wird im Handeln berücksichtigt. Themen und Anliegen dürfen offen angesprochen werden und treffen auf einen vertraulichen Umgang.

Schutz- oder hilfebedürftige Menschen sind Minderjährige, Menschen mit Behinderung, gebrechliche, kranke oder demente Menschen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgspflicht haben und die möglicherweise besonders gefährdet sind, sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein. Schutz- oder hilfebedürftige Menschen sind in der Regel auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und schutz- und hilfebedürftigen Menschen sind im Arbeitsalltag oft von einem Abhängigkeitsverhältnis bzw. einem (einseitigen) Machtgefälle gekennzeichnet. Für die ungleichen Machtverhältnisse muss immer wieder sensibilisiert werden.

Nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, ist eine Verhaltensweise dann **sexualisierte Gewalt**, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat.“ (§2, Absatz 1).

„Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.“ (Absatz 2)

„Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.“ (Absatz 3)

Grenzverletzungen sind unangemessene Verhaltensweisen, die oftmals unbeabsichtigt geschehen. Sie sind in der Regel einmalig und minderschwer. Grenzverletzend sind alle Verhaltensweisen, die den persönlichen Grenzen einer Person zu nah kommen, z. B. in Worten oder in Berührungen. Jede Grenzverletzung wird individuell wahrgenommen und von betroffenen Personen subjektiv erlebt. Im achtsamen Umgang können Grenzverletzungen erkannt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden.

Sexuelle Übergriffe oder Grenzüberschreitungen sind beabsichtigte Handlungen. Sie bereiten gezielt einen sexuellen Missbrauch oder einen Machtmissbrauch vor. Sie offenbaren sowohl grundlegende fachliche als auch persönliche Defizite, verstoßen gegen Regeln, Normen und Werte und setzen sich über Widerstände hinweg. Sexuelle Übergriffe sind massiver als Grenzverletzungen und erfolgen häufig wiederholt. Sie liegen in der Regel unterhalb der Strafbarkeitsschwelle nach dem Strafgesetzbuch. Gleichwohl sind sie nach den Regelungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum unzulässig und meldepflichtig gemäß §8 KGSsG.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt finden sich im Strafgesetzbuch wieder. Vor allem sind damit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemeint, z. B. sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Vergewaltigung.

Prävention (sexualisierter Gewalt) umfasst *primär* alle Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt erst gar nicht entstehen lassen. Durch Stärkung und Aufklärung der schutz- oder hilfebedürftigen Menschen sowie strukturelle Maßnahmen, wie z. B. die Schulung und Sensibilisierung aller Leitungsverantwortlichen für mögliche Grenzverletzungen und ein Institutionelles Schutzkonzept sollen (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch verhindert werden.

2.2. Partizipation und Information

Zur Erstellung des Schutzkonzepts wurde im Juni 2024 eine Projektgruppe aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Gemeindegliedern gegründet.

Beteiligt waren unter anderem eine Pfarrperson, der Jugendmitarbeiter und Presbyteriumsmitglieder. Vertreter*innen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen der Gemeinde in der Gemeinde hatten die Möglichkeit, sich bei der Erstellung der Schutzkonzeption einzubringen.

Dabei wurde so vorgegangen, dass das vorab im Februar 2024 vom Presbyterium für die Jugendarbeit verabschiedete Schutzkonzept in ein gesamtgemeindliches Schutzkonzept aufgenommen und um weitere Arbeitsbereiche erweitert wurde.

Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeitenden und allen Menschen, die in der Gemeinde unterwegs sind, zur Information zugänglich gemacht, indem es auf der Homepage veröffentlicht wird und im Gemeindebüro ausliegt.

Die Erarbeitung des Schutzkonzepts umfasst auch eine Risikoanalyse. In Folge der Auseinandersetzung mit der Erstellung des Schutzkonzeptes wurden bereits im Prozess Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden angeboten und wahrgenommen.

2.3. Durchgeführte Potential- und Risikoanalyse

In diesem Schutzkonzept sollen die Bereiche der Risikoanalyse, der Umsetzung von Schutz und Prävention vor sexuellen Übergriffen, körperlicher und psychischer Gewalt sowie der Transparenz von Anlaufstellen für Betroffene abgedeckt und herausgearbeitet werden.

Mögliche institutionelle Risiken für sexualisierte Gewalt und Übergriffe sollen aufgedeckt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden, sie abzustellen oder zumindest zu minimieren.

Die Risikoanalyse enthält die wesentlichen Aspekte zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und ist auf das jeweilige konkrete Tätigkeitsfeld zu beziehen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Risikoanalyse.

Mit der Risikoanalyse wollen wir dazu beitragen, mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Schutzbedürftigen und Mitarbeitenden zu setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche zu stärken.

Die Konzeption tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums am 10.11.2025 in Kraft. Die Überprüfung findet im Rhythmus der Presbyteriumswahlen statt, also erstmals im Jahr 2028.

2.4. Erweitertes Führungszeugnis

Als Kirche sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie allen vulnerablen (verletzlichen) Gruppen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber allen vulnerablen Gruppen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung sowie regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor.

Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Des Weiteren sollen alle haupt- und ehrenamtlichen Leitungskräfte (Presbyter*innen) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ehrenamtliche, die in intensiverem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen stehen, müssen ebenfalls vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 16 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit den schutzbefohlenen Menschen festzulegen.

Auf jeden Fall müssen alle, die alleinverantwortlich und in direktem Kontakt in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern (z. B. bei Kinderbibeltagen) tätig sind, sowie die Mitarbeitenden im Besuchskreis ein Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt gegebenenfalls die Kirchengemeinde. Bei

Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der*die Bewerber*in selbst.

Die Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden werden von der Gemeindesekretärin (Büroleitung) eingesehen, vermerkt und der betroffenen Person zurückgegeben. Alle Mitarbeitenden müssen alle fünf Jahre ein aktuelles Führungszeugnis beibringen. Es werden nur Namen und Datum der Ausstellung und Einsichtnahme sowie der Hinweis kein Eintrag oder Eintrag gemäß §201a(3) oder §§ 232-233a StGB in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 2(1) KGSsG) notiert. Falls ein Eintrag gemäß § 5 Absatz 1 KGSsG vorliegt, wird wie folgt verfahren:

- Bei bereits Beschäftigten muss dienstrechtlich geprüft werden, inwieweit das Arbeitsverhältnis beendet werden kann/ muss, bzw. ob eine Versetzung in Frage kommt. Im Zweifelsfall sollte das Führungszeugnis dem LKA zur Prüfung vorgelegt werden.
- Eine Neueinstellung ist nicht möglich.
- Bei Ehrenamtlichen und Praktikant*innen muss die Tätigkeit umgehend beendet werden.

2.5. Schulungen für alle Mitarbeitenden

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zur Teilnahme an einer Schulung (nach Hinschauen / Helfen / Handeln) zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet, die von Multiplikatoren, die von der Landeskirche ausgebildet wurden, durchgeführt wird.

Darüber hinaus müssen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden an einer solchen Schulung teilnehmen. Je nach Alter und Intensität des Kontaktes zu den Schutzbefohlenen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Die Austräger*innen der Gemeindebriefe, Tagespraktikant*innen, u. a. Personen, die nur punktuellen oder keinen Kontakt zu Menschen in der Gemeinde haben, brauchen nur die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert.

Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

2.6. Schweigepflicht

Sensible personenbezogene Informationen innerhalb von Maßnahmen der Gemeinde werden von allen Haupt- und Ehrenamtlichen verantwortlich behandelt und nicht ohne Begründung (Kindeswohlgefährdung SGB §8a, maßnahmenrelevante Informationen o.ä.) weiterkommuniziert.

2.6. Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen (ab 14 Jahren) unterschreiben bei Aufnahme der Tätigkeit die folgende Selbstverpflichtungserklärung:

Als Mitarbeiter*in der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen stimme ich dem im Schutzkonzept enthaltenen Verhaltenskodex zu:

- Wir gestalten Beziehungen im Rahmen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten transparent und gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Wir gehen respektvoll mit den individuellen Grenzen von Kolleg*innen, Ehrenamtlichen, Teilnehmenden und uns selbst um.
- Auch außerhalb der Veranstaltungen der Kirchengemeinde pflegen wir einen achtsamen und sensiblen Umgang miteinander.
- Wir sind uns unserer Rollen innerhalb der Kirchengemeinde bewusst und reflektieren die vorhandenen Machtgefälle innerhalb unserer Arbeit.
- Wir achten auf das Wohlbefinden für diejenigen, für die wir innerhalb unserer Arbeit Verantwortung tragen und richten unser Augenmerk auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
- Wir tragen im Rahmen unserer Arbeit, unserer Tätigkeit und unseres Umfelds angemessene Kleidung.
- Unerwünschte und unangemessene Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen. Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Begrüßung, einer Segenshandlung, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Falls möglich, wird dabei der Konsens aller beteiligten Personen eingeholt. Wenn darüber hinaus von Seiten der Schutzbefohlenen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von diesen ausgehen, von den Mitarbeitenden reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen werden. Übermäßige Nähe sollte vermieden werden.
- Bei der Verwendung von Sprache und Gestik achten wir auf respektvollen und wertschätzenden Umgang und achten auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Es darf keine persönliche Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Gemeindegliedern aufgrund von Sympathie oder Antipathie geben.
- Wir äußern Kritik angemessen, sachlich und fair.
- Wir sind offen für Kritik und nehmen Rückmeldungen ernst.
- Beziehungen zu Angehörigen der Teilnehmenden sind professionell zu gestalten.
- Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei digitalen Kontakten mit Schutzbefohlenen ihre Rolle zu reflektieren und Distanz zu wahren.
- Einem Geschlecht zugeordnete Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.
- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

3. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

3.1. Allgemeine Gemeindearbeit

3.1.1 Rahmenbedingungen

Die Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen hat zwei Kirchen und zwei Pfarrstellen.

Neben dem Pfarrteam gibt es auch noch einen Jugendmitarbeiter, einen jungen Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), einen hauptamtlichen Kirchenmusiker, einen Küster, eine Hausmeisterin und drei Mitarbeiterinnen in der Verwaltung. Das Gemeindehaus beherbergt auch Wohnräume für Mieter*innen.

In der Gemeinde gibt es zahlreiche unterschiedliche Personenkonstellationen, die zusammenkommen. So gibt es Gottesdienstgruppierungen, Kinder- und Jugendgruppen, unter anderem die Arbeit mit Konfirmand*innen, musikalische Gruppen, Senior*innengruppen, das Café Atempause für Angehörige von Demenzkranken und das Repaircafé. Darüber hinaus finden weitere Gruppen und Aktivitäten von externen Veranstaltern im Gemeindehaus statt.

In der Gemeinde werden viele Arbeiten durch ehrenamtliche Mitarbeitende übernommen, so zum Beispiel die Besuchsdienste, Gruppenleitungen und das Austragen der Gemeindebriefe.

Im Bereich der Kirchengemeinde befindet sich als zusätzliche Predigtstätte das Johanniterstift Am Marksbach in Hörde. Zur Gemeinde gehören außerdem noch zwei KiTas. Das Seniorenheim sowie die KiTas verfügen allerdings über ein eigenes Schutzkonzept und werden daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Eine Übersicht aktueller Gruppen der Gemeinde ist auf der Homepage der Gemeinde ([www.evangelisch-in-wellinghofen](http://www.evangelisch-in-wellinghofen.de)) zu finden.

3.1.2. Besondere Gefährdungsmomente und daraus resultierende Regeln und Maßnahmen

3.1.2.1. Besuchskreis

Um die Bedürfnisse von Senior*innen, die z. T. unter Isolation und Einsamkeit leiden, ernstzunehmen, gibt es einen Besuchskreis unter der Leitung einer Pfarrperson, die v. a. Senior*innen anlässlich ihres Geburtstags besuchen.

Gefährdungsmoment: Die Besuche finden bei vulnerablen, z. B. dementen Personen in ihren privaten Räumlichkeiten statt, nicht selten sind nur der / die Besuchende und der Jubilar / die Jubilarin anwesend. Auch die Mitarbeitenden im Besuchskreis selbst sind z. T. hochbetagt und gefährdet. Sehr viel Vertrauen wird den Besuchenden entgegengebracht, weil sie Vertreter*innen der Kirchengemeinde sind, dieses Vertrauen kann ausgenutzt werden

Empfohlene Maßnahmen:

- Alle Besuchenden müssen verpflichtend an einer Präventionsschulung teilnehmen.
- Alle Besuchenden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Der Besuchskreis soll regelmäßig qualifiziert werden, z. B. durch Fortbildung zur Optimierung der Gesprächsführung und zum Umgang mit Nähe und Distanz.
- Die Besuchenden sollen durch regelmäßige Einzelgespräche mit dem Leiter / der Leiterin des Besuchskreises für die Problematik von Nähe und Distanz sensibilisiert werden und bei Problemen (wie erfahrenen Grenzüberschreitungen) Rat und Unterstützung erfahren.
- Es sollen im Besuchskreis Strategien zum Umgang mit vulnerablen Personen erarbeitet werden, z. B. wie erfragt werden kann, ob der Besuch erwünscht ist.

3.1.2.2. Gruppen und Gemeindeveranstaltungen mit Senior*innen

Ein Angebot für Seniorinnen ist die Frauenhilfe, die sich im kleinen Saal des Gemeindehauses Overgünne trifft. Etwa 30-40 Frauen nehmen an den Treffen teil.

In der Regel ist eine Pfarrperson bei den Treffen vor Ort, um in der bereits sehr überalterten Frauenhilfe Hilfestellungen zu leisten und als Ansprechpartner*in auch in seelsorgerlicher Hinsicht zur Verfügung zu stehen.

Ein weiteres Angebot für Senior*innen ist der Senioren-Mittagstisch, der gemeinsam mit der katholischen Nachbargemeinde unterhalten wird und im katholischen Gemeindehaus stattfindet.

Auch mit Begegnung vor Ort gibt es Kooperationen mit Angeboten für Senior*innen (z. B. Kochgruppe für Männer und Tanzcafé in unserem Gemeindehaus).

Als eigenes Angebot bieten wir für Angehörige von Demenzzkranken, die größtenteils im Seniorenalter sind, das Café Atempause im Gemeindehaus Wellinghofen in Kooperation mit dem Seniorenbüro Hörde und der Diakoniestation Dortmund-Süd an. Die Mitarbeiterinnen beraten bei konkreten Anfragen rund um die Themen Pflege und Versorgung im Alltag, bzw. stellen Kontakte her. Es handelt sich um ein Gruppenangebot.

Gefährdungsmoment: Abhängigkeiten von vulnerablen Personen könnten ausgenutzt und Grenzen überschritten werden.

Empfohlene Maßnahmen:

- Veranstaltungen der Kirchengemeinde müssen als solche erkennbar und abgesprochen sein. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen außerhalb der Kirchenräumlichkeiten.
- Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sind nach Möglichkeit mit mindestens zwei geschulten Mitarbeitenden durchzuführen.

3.1.2.3. Seelsorge

Die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren findet u.a. im Rahmen von Seelsorge statt. Die Seelsorge übernehmen die Pfarrerin und der Pfarrer, an die sich die Gemeindeglieder mit ihren Sorgen jederzeit wenden können. Intensive Gespräche finden bei Trauergesprächen und im Zusammenhang mit Beerdigungen statt. Wenn es gewünscht wird, besucht das Pfarrteam die Gemeindeglieder auch bei Krankheit, in persönlichen Lebenskrisen und wenn jemand im Sterben liegt. Das Pfarrteam beteiligt sich an der Rufbereitschaft der Notfallseelsorge im Kirchenkreis.

Gefährdungsmomente: Die meisten dieser Seelsorge-Besuche bei vulnerablen Personen (Senior*innen) finden in den privaten Räumen der Gemeindeglieder und häufig unter vier Augen statt.

Manche Seelsorgebesuche finden aber auch im Pfarrhaus oder in den Räumlichkeiten des Gemeindehauses (ehemaliger Gruppen-Raum im EG, Dachwohnung, Gemeindebüro oder Sitzungsraum) statt. Auch bei diesen Gesprächen sind Pfarrer / Pfarrerin häufig allein mit einem einzigen (oder mehreren) Angehörigen. Das Seelsorgegeheimnis bzw. der vertrauliche Charakter der Gespräche legen nahe, dass die Tür des Raumes bei diesen Gesprächen geschlossen bleibt.

Empfohlene Maßnahmen:

- Für die Arbeit mit Schutzbefohlenen gilt, dass sie möglichst in den dafür vorgesehenen Räumen stattfindet.
- Treffen mit schutzbedürftigen Personen im Pfarrhaus sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Bei Besuchen in privaten Räumlichkeiten ist erhöhte Sensibilität geboten.
- Wenn Gespräche unter vier Augen im Gemeindehaus stattfinden, sollten nach Möglichkeit andere Mitarbeitende darüber informiert werden.
- Türen in den Räumlichkeiten der Gemeinde sollten nicht verschlossen, nur – falls nötig – geschlossen sein.

- Insbesondere soll keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen stattfinden.

3.1.2.4. Kirchenmusik

Unsere Kirchengemeinde beschäftigt zurzeit als Kantor einen hauptamtlichen Kirchenmusiker. Er leitet die Kantorei und den Kammermusikkreis, bestehend aus geübten Laienmusiker*innen. Regelmäßig finden mehrtätige Konzertreisen der Kantorei und des Kammermusikkreises statt, bei denen jedoch nicht in Gemeinschaftsquartieren übernachtet wird.

Als Nachwuchsarbeit besteht eine vom Kantor geleitete Musical-AG mit Schüler*innen einer örtlichen Grundschule.

Gefährdungsmomente:

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die unter 3.2 beschriebenen Gefährdungsmomente wie Grenzüberschreitungen, Körperkontakt, Ausnutzung von Abhängigkeiten, v. a. in Situationen, in denen mit sehr kleinen Gruppen gearbeitet wird oder es zum Einzelkontakt mit Minderjährigen kommt.

Auch bei der Arbeit mit Senior*innen in der Kantorei oder im Kammermusikkreis könnten Abhängigkeiten von vulnerablen Personen ausgenutzt und Grenzen überschritten werden, v. a. bei Einzelproben.

Empfohlene Maßnahmen:

- Veranstaltungen der Kirchengemeinde müssen als solche erkennbar und abgesprochen sein. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen außerhalb der Kirchenräumlichkeiten.
- Türen sollten nie verschlossen, nur wenn nötig geschlossen und jederzeit zugänglich sein.
- Bei Einzel- / Gruppenunterricht oder anderen musikalischen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sollte immer für alle transparent und einsehbar sein, wann und wo diese stattfinden.

3.1.2.5. Bildungsreisen

Von den Gemeindegliedern gut angenommen werden auch mehrtägige Bildungsreisen, etwa die erfolgte Reise nach Israel und Palästina in Kooperation mit dem Ökumenereferat oder die Reise nach Polen in Kooperation mit der katholischen Heilig-Geist-Gemeinde.

Gefährdungsmoment:

Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen kann es leicht zu Grenzüberschreitungen kommen.

Empfohlene Maßnahmen:

- Auch hier sollte ein sensibler und achtsamer Umgang miteinander gepflegt werden.
- Besonders im Hinblick auf die Zimmer, in denen die Teilnehmenden übernachten, sollten die Bedürfnisse von Nähe und Distanz respektiert werden.

3.1.2.6. Kirchenasyl

Im Jahr 2023 hat die Kirchengemeinde mit Hilfe eines Unterstützerkreises von sechs bis acht Haupt- und Ehrenamtlichen zwei geflüchteten Frauen Kirchenasyl gewährt und ist grundsätzlich dazu bereit, auch zukünftig vulnerablen Personen Kirchenasyl zu gewähren. Die geflüchteten Personen

wohnen in der Dachwohnung des Gemeindehauses und werden von männlichen und weiblichen Ehrenamtlichen, die z. T. alleine kommen, besucht und versorgt.

Gefährdungsmoment:

Schutzbedürftige Personen werden durch Einzelpersonen besucht und haben keine Möglichkeit, der Situation zu entkommen. Die Abhängigkeit und Vulnerabilität der Personen im Kirchenasyl könnte ausgenutzt werden.

Empfohlene Maßnahmen:

- Die Menschen im Unterstützerkreis sollten für diese Problematik sensibilisiert werden.
- Das Distanzbedürfnis der betroffenen Personen sollte gewahrt werden.
- Nach Möglichkeit sollten die Personen im Kirchenasyl von mindestens zwei Personen in ihren privaten Räumlichkeiten besucht werden.

3.1.2.7. Abhängigkeiten zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten

An vielen Stellen der Gemeinde gibt es in der Zusammenarbeit Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

Gefährdungsmoment: Das hierarchische Gefälle könnte ausgenutzt werden.

Empfohlene Maßnahmen

- Es bedarf erhöhter Sensibilität, damit das hierarchische Gefälle nicht ausgenutzt wird.
- Intensive Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Leitungspersonen werden reflektiert.
- Abstinenzgebot: Körperliche Nähe oder unprofessionelle Grenzüberschreitungen in jeder Form sind zu vermeiden.
- Geschenke an Mitarbeitende und von Mitarbeitenden müssen im Team transparent gemacht werden.
- Auch bei digitalen Kontakten ist Distanz und Professionalität zu wahren.

3.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

3.2.1 Rahmenbedingungen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst drei Kernbereiche – die wöchentliche und projektbezogene Arbeit mit Kindern, die wöchentliche und projektbezogene Jugendarbeit und den Arbeitsbereich Konfirmandenarbeit und gottesdienstliche Arbeit mit Kindern (Kindergottesdienst und Kinderbibeltage), der eine Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und pastoraler Arbeit bildet.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird sowohl von der Kirchengemeinde als auch als ToT (Teil- offene-Tür) von der Stadt Dortmund finanziell gefördert. Dabei hat die ToT ihren Schwerpunkt in dem Gemeindebezirk Wellinghofen. An diesem Standort finden wöchentlich ein Angebot für Kinder (1,5 Stunden) und ein offener Treff für Jugendliche (6 Stunden) statt. Die Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen bietet Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene von 5 bis 27 Jahren an.

Für die Kinder- und Jugendarbeit ist eine hauptamtliche Vollzeitkraft zuständig. Diese koordiniert und leitet alle Gruppenstunden, die wöchentlich oder projektbezogen in den Arbeitsbereich fallen. Er wird von einem jungen Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) sowie von ehrenamtlich Mitarbeitenden unterstützt. Der ehrenamtliche Mitarbeiterkreis (Teamer*innen) umfasst, Stand Januar 2023, 50 Personen zwischen 12 und 40 Jahren. Dieser Mitarbeiterkreis ist beteiligt an allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, bereitet Events vor und ist aktiv am Gemeindefest und an der Vorbereitung von Jugendgottesdiensten beteiligt. Für die ehrenamtlichen Jugendmitarbeiter*innen

findet einmal pro Jahr ein Mitarbeiter*innenwochenende statt. Bei der Arbeit mit Kindern gibt es aktuell ein Gruppenangebot in Wellinghofen, hinzu kommen eine jährlich stattfindende einwöchige Kinderfreizeit sowie besondere Events und Projekte.

Weitere Angebote wie die Konfirmandenarbeit (einschließlich Konfirmandenfreizeit), die Kinderbibeltage und z. T. auch Kinder- und Jugendgottesdienste, werden von den Pfarrpersonen und den oben erwähnten Haupt- und Ehrenamtlichen gemeinsam verantwortet.

Bei den Kinderbibeltagen, die regelmäßig samstags vormittags im Gemeindehaus Overgünne stattfinden, wirken zahlreiche ehrenamtliche Helfer*innen mit.

Die Konfirmandenarbeit beider Pfarrbezirke findet im Gemeindehaus Wellinghofen statt. In der Regel treffen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden über den Zeitraum von eineinhalb Jahren wöchentlich bzw. zweiwöchentlich sowie zu Konfirmandenblocktagen.

Bezirksübergreifend findet einmal jährlich eine viertägige Konfirmandenfreizeit statt.

Das Pfarrteam, der hauptamtliche Jugendreferent sowie ein Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden leiten und begleiten diese Freizeit. Über die Konfirmandenfreizeit hinaus beteiligen sich ehrenamtlich Mitarbeitende aber auch an der Konfirmandenarbeit an sich. Im Gemeindehaus in der Overgünne stehen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mehrere Gruppenräume zur Verfügung, die für die Nutzung durch die Kinder- und Jugendgruppen sowie für die Konfirmandenarbeit bestimmt sind. Diese Räumlichkeiten befinden sich im Untergeschoss des Gemeindehauses Overgünne. Die Jugendtage umfasst ein Jugendcafé mit Sofa- Ecke und Tresen, einen Konfirraum, einen Materialraum, einen weiteren Jugendraum und einen „Mehrzweckflur“ mit Tischtennisplatte. Zudem können bei Bedarf der große Saal sowie die Gemeindewiese für die Angebote genutzt werden. Im Erdgeschoss befindet sich ein weiterer Raum, der als Büro für den Hauptamtlichen und als Raum für Gruppenangebote zur Verfügung steht.

3.2.2. Besondere Gefährdungsmomente und daraus resultierende Regeln und Maßnahmen

3.2.2.1. Übernachtungen in der Kirchengemeinde, bei Freizeitmaßnahmen oder der Konfirfreizeit

- Die Teilnehmenden übernachten in getrennt geschlechtlichen (männlich, weiblich, divers) Zimmern. Mit nonbinären Menschen werden außerdem vorab individuelle Absprachen getroffen. Grundsätzlich sind Ausnahmen möglich, wenn alle Beteiligten (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) einverstanden sind.
- Dies gilt auch für Teamer*innen. Hauptamtliche sollten nicht mit Teamer*innen ein Zimmer teilen. Grundsätzlich sind Ausnahmen möglich, wenn alle Beteiligten (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) einverstanden sind.
- Teamer*innen und Teilnehmende schlafen in getrennten Zimmern. Säle und Kirchen sind davon ausgenommen.
- Teamer*innen betreten die Zimmer der Teilnehmenden nur nach Erlaubnis und wenn möglich zu zweit. Begründete Notfälle sind ausgenommen. Ob ein Notfall vorliegt, entscheidet der/die Anwesende eigenverantwortlich.
- Zimmer werden nur von gleichgeschlechtlichen Teamer*innen und Teilnehmer*innen betreten. Mit nichtbinären Menschen werden vorab individuelle Absprachen getroffen.
- Bei der Auswahl der Häuser wird darauf geachtet, dass es keine Gemeinschaftsduschen ohne Duschkabinen gibt.

3.2.2.2. Körperkontakt während der Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Bei allen Angeboten wird darauf geachtet, dass das Ersuchen von Körperkontakt seitens der Teilnehmenden, gerade bei kleineren Kindern, angemessen zur Situation ist. Näherer Körperkontakt wie Umarmen wird sensibel behandelt. Körperkontakt zwischen Teilnehmenden soll nur im angemessenen Rahmen stattfinden.
- Intimer Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden ist untersagt.
- Auch bei Segenshandlungen oder anderen religiösen Zeichenhandlungen an Kindern und Jugendlichen, die Berührungen einschließen, ist darauf zu achten, dass der Konsens der Betroffenen eingeholt wird und die Grenzen gewahrt werden.

3.2.2.3. Gespräche mit Minderjährigen

- Bei Einzelgesprächen mit Minderjährigen wird in der Jugendarbeit darauf geachtet, dass diese möglichst während eines Angebots in Sichtweite von anderen Teamer*innen stattfinden. Planungstreffen finden nach Möglichkeit nicht alleine statt.
- Kinder und Jugendliche dürfen nur im Rahmen von Veranstaltungen mit mindestens zwei erwachsenen Mitarbeitenden in das private Umfeld von Mitarbeitenden genommen werden. Hierüber sind die Erziehungsberechtigten im Vorfeld zu benachrichtigen.
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

3.2.2.4. Tagesausflüge und Freizeitmaßnahmen

- Die Teamer*innen dürfen nach Möglichkeit nicht allein die Begleitung einer/s Teilnehmers/in wahrnehmen. Eine Gruppe von mehreren Teilnehmer*innen darf durch eine*n Teamer*in begleitet werden.
- Sollte bei Freizeitmaßnahmen das Aufsuchen eines Krankenhauses oder einer Praxis erforderlich sein, so wird auch hier die betroffene Person von möglichst zwei Teamer*innen begleitet.
- Bei der Nutzung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Mitarbeitende nicht mit nur einer minderjährigen Person unterwegs sind und die Jugendlichen nach Möglichkeit nicht auf dem Beifahrersitz sitzen.

3.2.2.5. Qualifizierung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen

Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, die sich ehrenamtlich in die Gruppen- und Angebotsstruktur der Gemeinde einbringen wollen, werden vor Beginn ihrer Tätigkeit in die Rahmenbedingungen eingewiesen. Angebote innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, können im Einzelfall ohne die Beteiligung und Anleitung eines Hauptamtlichen durchgeführt werden. Hier ist die Voraussetzung eine Absprache mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt, soweit möglich, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Teamer*innen. Diese werden bei der Planung und Organisation beteiligt, sofern es das Programm zulässt.

Bei Kinderbibeltagen findet die Anleitung durch Hauptamtliche statt. Die Ehrenamtlichen sind den Hauptamtlichen bekannt. Diese werden in ihre Aufgaben und die Regeln eingeführt und können Kleingruppen anleiten.

Im Jugendbereich sind es meist Jugendliche, die von Teilnehmer*innen zu Mitarbeiter*innen werden. Bedingung bei Freizeiten mit Übernachtungen ist der Besuch der Schulungsangebote der Kontaktstelle Dortmund, die dem Erwerb der Juleica dienen. In besonderen Einzelfällen schult die hauptamtliche Person. Hier erfahren die Mitarbeiter*innen Dinge über den rechtlichen Rahmen innerhalb der Jugendarbeit, werden über den Umgang mit sexualisierter Gewalt aufgeklärt und für die Mitarbeit geschult.

Jede*r, der/die regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten möchte, muss dieses Schulungssystem durchlaufen oder andere gleichwertige Erfahrungen vorweisen.

Bei Übernachtung(en) und Freizeitmaßnahmen sowie nach Möglichkeit bei alleiniger Verantwortung für Kinder- und Jugendgruppen muss von jedem beteiligten Teamenden ein erweitertes Führungszeugnis ohne diesbezügliche Eintragung vorab vorgelegt werden.

Um der Verantwortung für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerecht zu werden und gleichzeitig denjenigen, die Verantwortung für die Teilnehmenden haben, Handlungssicherheit zu geben, werden die Grundlagen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der Juleica-Schulung vermittelt. Die Teilnahme an der Juleica-Schulung ist wie bereits erwähnt, für Ehrenamtliche, die bei Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen mit mindestens einer Übernachtung die Betreuung von Minderjährigen übernehmen, verpflichtend.

4. Krisenintervention

4.1. Beschwerdewege

Die Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen und vor allem die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind innerhalb ihrer Arbeit offen für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. Nur so kann sich die Arbeit stetig verbessern. Im günstigsten Fall sollen Konflikte dort bearbeitet werden, wo sie entstehen. Wenn das nicht möglich ist, soll man sich an die nächsthöhere Ebene wenden.

Folgende Personen sind Ansprechpartner*innen:

Bei allgemeinen Beschwerden, Rückmeldungen und Anmerkungen

1. Personen, die zuständig sind für den Arbeitsbereich, in dem der Konflikt entstanden ist.
2. Im Fall von Vorfällen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit: Niklas Hackstein, Bernd Hühmer, Christopher Koal, Anna Hüther.
3. In allen anderen Fällen: Vorsitzende(r) des Presbyteriums, z.Zt. Annette Back; Bernd Hühmer und Cornelia Rost
4. Superintendentur, bzw. zukünftige Beschwerdestelle des Kirchenkreises

Bei Anzeichen für sexuelle Gewalt tritt die Meldepflicht in Kraft.

4.2. Meldepflicht

Es gelten die Regelungen aus § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

Im Fall von sexualisierter Gewalt können folgende Nummern kontaktiert werden:

- **Meldestelle der EKvW: Telefon 0521 594-381**
- Anlaufstelle für Betroffene der EKvW (z. Zt. Dr. Britta Jüngst):
Telefon Sekretariat 0521 594-208, Handy-Nr.: 0151 57659323
- Zentrale Anlaufstelle.help (Telefon: 0800 50 40 1112, zentrale@anlaufstelle.help)
- Betroffenen-Netzwerk BENE www.betroffenen-netzwerk.de
- Die evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen hat die Absicht, auch die Einbeziehung einer externen Meldestelle zu ermöglichen, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind.

4.3. Interventionsteam

Das Presbyterium benennt für ein Interventionsteam im Fall eines begründeten Verdachts von sexualisierter Gewalt folgende Personen als Vertreter*innen:

- Vorsitzende/r des Presbyteriums, z. Zt. Annette Back (in Vertretung: Bernd Hühmer)
- Kreiskirchliche/r Öffentlichkeitsreferent/in (z. Zt. Nicole Schneidmüller-Gaiser)
- Externe Fachberatung (Meldestelle)
- N.N. für Rechtsberatung

Bei Bedarf können weitere Personen beratend hinzugezogen werden.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts das Presbyterium vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

4.4. Krisenleitfaden

(Siehe „Schutzkonzept der Kontaktstelle evangelische Jugend Dortmund“, S. 6-7)

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Krisenleitfaden soll Handlungssicherheit und Orientierung geben.

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (das Opfer von der verdächtigten Person trennen; akute Kindeswohlgefährdung ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln.

3. Dokumentieren

Hilfreich für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

4. Eventuell Hinzuziehen einer Person des Vertrauens

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit Ansprechperson bei sexualisierten Grenzverletzungen aufnehmen

Die Ansprechperson kann einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind und ob ggf. weitere Personen informiert werden müssen.

6. Aufarbeiten im Team

Ein Vorfall, der eine Intervention notwendig macht, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Auch das Team, das die Verantwortung für die betroffenen Personen hat, wird dabei vor eine große Herausforderung gestellt. Daher ist es unbedingt notwendig, den Prozess, wenn er abgeschlossen ist, gemeinsam im Team zu reflektieren und aufzuarbeiten. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, eine externe Person dafür hinzuzuziehen.

5. Recht auf Rehabilitation bei unrechtmäßiger Beschuldigung

Uns ist wichtig, dass Personen, die zu Unrecht beschuldigt wurden, eine angemessene Unterstützung und Rehabilitation erhalten. Unsere Strategie zur Rehabilitation zielt darauf ab, den Ruf der betroffenen Person wiederherzustellen und ihr zu helfen, das Erlebte zu verarbeiten.

Aus dem Interventionsleitfaden der EkvW: „Rehabilitation bedeutet in der praktischen Umsetzung, alle Handlungsschritte, die die beschuldigte Person betreffen, wieder umzukehren und darzulegen, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht gehandelt hat. Jeder Schritt der Rehabilitation wird vom Interventionsteam individuell geplant und eingeleitet.

Folgende Schritte sind im Rehabilitationsverfahren vorgesehen:

- **Entschuldigung:** Wenn die Beschuldigung unbegründet war, werden wir uns in der Öffentlichkeit entschuldigen, in der die Beschuldigung bekannt geworden ist.
- **Beratung und Unterstützung:** Die betroffene Person erhält Zugang zu Beratung und Unterstützung, um das Erlebte zu verarbeiten und ihre psychische Gesundheit zu schützen. Diese unterstützen wir finanziell.
- **Rehabilitation durch die Organisation:** Wir verkündigen öffentlich, dass die Beschuldigung unbegründet war, und dass die betroffene Person in ihre Position zurückkehren kann. Öffentlich bedeutet hier alle Medien zu nutzen, die auch die Beschuldigung der Person veröffentlicht haben.
- **Schutz vor Rufschädigung:** Wir stellen sicher, dass die betroffene Person vor weiterer Rufschädigung geschützt wird. Dies kann beinhalten, auch rechtliche Schritte gegenüber Dritten einzuleiten. [...]
- **Unterstützung durch die Gemeinschaft:** Die betroffenen Personen haben die Unterstützung der Leitungsebene und der Mitarbeitervertretung, um bei der Bewältigung des Erlebten zu helfen. Es ist wichtig zu betonen, dass jede Situation einzigartig ist und dass die Maßnahmen zur Rehabilitation auf die Bedürfnisse der betroffenen Person zugeschnitten sein sollten.“

6. Anhänge

6.1. Vorarbeiten zur Risikoanalyse der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen

6.1.1. Kinder- und Jugendarbeit

Welche Gruppen / Aktivitäten gibt es in diesem Arbeitskontext?

Wöchentliche Kindergruppen, Jugendtreff in Wellinghofen, Konfiarbeit, Projekte, Freizeiten, Planungstreffen

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Wöchentliche Kindergruppe
- Jugendtreff
- Konfirmand*innenfreizeiten
- Aktionstage und andere Projekte
- Planungstreffen
- Kirchenübernachtungen
- Winterball
- Kindergottesdienste
- Familien- und Taufgottesdienste, z. T. mit Stationen

Wie sind diese Gruppen organisiert? (Wöchentliche Treffen, Fahrten mit Übernachtung, unregelmäßige Treffen, einmalige Treffen, etc.)

Es gibt feste wöchentliche Gruppen, projektbezogene Angebote, z.B. Konfirmandentage, Freizeitmaßnahmen, etc.

Wie alt sind die Teilnehmenden?

Die Teilnehmer der Angebote sind zwischen 5 und 27 Jahren alt.

Welche Personen kommen mit Minderjährigen in Kontakt? (z.B. Hauptberufliche, pädagogische Mitarbeitende, Ehrenamtliche, etc.)

Hauptamtliche für die Arbeit mit Kindern, Hauptamtliche für die Jugendarbeit, Pastoren, Ehrenamtliche Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern

Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe zuständig?

Mindestens eine hauptamtliche Person und nach Möglichkeit mindestens ein*e Teamer*in in Ergänzung

In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

Es entstehen Abhängigkeitsverhältnisse aufgrund von Altersunterschiedlichkeiten, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle / Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeit, verpflichtende Teilnahmen, etc.

Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse zwischen den Hauptamtlichen oder weiteren Verantwortlichen und den Kindern und Jugendlichen?

☒ Ja ☐ Nein

Falls ja, in welcher Form?

Aufgrund von personenbezogenen Informationen. Besonders bei längeren Arbeitsverhältnissen und Freizeiten.

Bestehen besondere Gefahrenmomente?

☒ Ja ☐ Nein

Falls ja: welche sind das?

- Übernachtungen in der Kirche, bei Freizeitmaßnahmen oder der Konfirmandenfreizeit, Körperkontakt während der Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gespräche mit Ehrenamtlichen
- Tagesausflüge und Freizeitmaßnahmen

Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?

Z.B. Auf Freizeiten vor Betreten der Zimmer anklopfen, nicht bei Situationen betreten, in denen die Privatsphäre besonders geachtet werden muss

Gibt es ein Beschwerdesystem für die Teilnehmenden?

☒ Ja ☐ Nein

Falls ja, wie wird ihnen dieses Beschwerdesystem bekannt gemacht?

Verbale Kommunikation: Es gibt Ansprechpersonen für Beschwerden

Gibt es in den Gruppen Regeln, an die sich alle halten müssen?

☒ Ja ☐ Nein

Falls ja – werden diese Regeln gemeinsam mit der Gruppe erarbeitet?

☒ Ja ☐ Nein

Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex?

☒ Ja ☐ Nein

Falls ja – wie wird dieser Verhaltenskodex den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zugänglich gemacht?

Vor den Veranstaltungen werden die Ehrenamtlichen durch die Hauptamtlichen eingewiesen. Ehrenamtliche, müssen den Verhaltenskodex vor Antritt ihrer Arbeit unterschreiben.

6.1.2. Weitere Gruppen und Angebote für Schutzbedürftige

Angebote

1. Für Senior*innen

- Besuchsdienst zu Geburtstagen
- Besuche im Kontext von Seelsorge
- Café Atempause
- Bildungsreisen
- Frauenhilfe

2. Weitere Schutzbedürftige

- Kirchenasyl im Gemeindehaus

Risiken: Besuche finden häufig unter vier Augen und in privaten Räumlichkeiten statt. Damit geht Gefahr von Grenzüberschreitungen einher.

Die Verletzlichkeit von Schutzbedürftigen und Schutzsuchenden (z. B. Menschen im Kirchenasyl) könnte ausgenutzt werden.

6.1.3. Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten

- Jahresdienstgespräche mit Mitarbeitenden

- Vorgesetzte sind zugleich Seelsorger*innen – das erschwert das richtige Verhältnis zwischen Nähe und Distanz

6.1.4. Aktionsräume

Gemeindehaus Overgünne

- Kelleretage: Büro, Jugendkeller, Konfirmand*innenraum, Materialraum, ehemalige Toiletten, kleine ehemalige Küche,

Risiko: Keller-Räume sind zum Teil nur von außen kaum oder gar nicht einsehbar, z. B. Flur, ehemalige Küche, Toiletten, Materialraum und insgesamt sehr unübersichtlich. Es sollten nach Möglichkeit immer mehr als zwei Personen in den Räumen sein, bzw. mehrere Teamer*innen bei den Gruppenangeboten. Vier-Augen-Situationen sind zu vermeiden.

Bereits vollzogene Maßnahmen: Im Jugendbereich und im Flur zum Gemeindebüro und zu den Toiletten im EG wurden Bewegungsmelder installiert. Die Toiletten im Kellergeschoss wurden wieder instandgesetzt, damit die Kinder und Jugendlichen nicht mehr allein zu den Toiletten im EG gehen müssen.

Der Keller der Mieter ist ein unübersichtlicher dunkler Bereich, sollte darum immer abgeschlossen sein.

- Kleiner und großer Saal
- Büroraum
- Neues Jugendbüro im EG (gut einsehbar, hell, in der Nähe von Gemeindebüro und Publikumsverkehr)
- Der kleine Flur zu den Wohnungen ist ein dunkler und abgeschiedener Bereich.
- kleine Dachwohnung
- Sitzungsraum

Der Sitzungsraum im 2. OG und v. a. die Dachwohnung sind sehr abgeschieden und außer Sicht- und Hörweite. In der Dachwohnung ist eine Dusche im Waschraum. Hier muss sowohl Privatsphäre als auch Sicherheit gewährleistet sein. Auch hier sollten nach Möglichkeit keine Vieraugengespräche mit Schutzbefohlenen stattfinden.

- Raum hinter der Bühne (hinter dem Vorhang)
- Musikraum hinter der Bühne, Lagerräume neben der Bühne

Diese Räume befinden sich in abgeschiedenen Bereichen – außer Sicht und Hörweite – hier sollten keine Vieraugengespräche stattfinden und wenn nur, nach Kenntnissetzung von anderen Mitarbeitenden.

Mieter und Bewohner der Wohnungen, die z. T. Zugang zu den Räumen haben, könnten ebenfalls eine Gefährdung für Kinder darstellen. Hier ist auf das Abschließen der Jugendetage zu achten. Wichtig ist eine genaue Kontrolle, wer zu welchen Räumen Zugang hat und eine Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten. Es ist zu prüfen, ob alle Mitarbeitenden einen Generalschlüssel haben sollten.

Alte Kirche

- Sakristei (hier sollten keine Vieraugengespräche bei geschlossener Tür stattfinden)
- Alte Sakristei

- Toilette
- Turm

Begehungen des Turms, v. a. mit Kindern und Jugendlichen sollten immer in Gruppen und nach Möglichkeit mit mindestens zwei Erwachsenen stattfinden.

Dreieinigkeitskirche

- Sakristei
- Toilette
- Lagerraum neben Toilette
- Turmraum
- Stuhllager neben Kindergottesdienstraum

Aktionen in diesem Raum z. B. beim Taferinnerungsgottesdienst sollten immer in Seh- und Hörweite von Dritten stattfinden.

- Kindergottesdienstraum

Angebote mit Kindern und Jugendlichen sollten auch hier nur in Gruppen stattfinden.

Pfarrhäuser

Vier-Augen-Gespräche mit vulnerablen Personen im Pfarrhaus sollten vermieden werden.

Häusliches Umfeld von Gemeindegliedern

Hier ist besondere Sensibilität von Nöten.

Auch Fahrzeuge sind sensible Aktionsräume.

Hier ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche wenn möglich auf der Rückbank sitzen und dass nicht ein Erwachsener mit einem Kind / einem/r Jugendlichen allein unterwegs ist.